

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Gilgenberg am Weilhart

Gemeinde Gilgenberg

Bezirk Braunau

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

15.1.2018

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Anschlussgebühr.....	3
§ 3 Ergänzungsgebühr.....	4
§ 4 Anschlusskosten	4
§ 5 Baukostenbeitrag	4
§ 6 Wasserbezugsgebühren	5
§ 7 Zahlungsbedingungen.....	5
§ 8 Umsatzsteuer	6
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Anhang 1 Tarifliste	7

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die WG erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Ergänzungsgebühr
 - c) Bereitstellungsgebühr
 - d) Wasserbezugsgebühr
- (2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- (2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die WVA hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- (3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem Anschlussgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger

Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Voll- und ausgebauten Dachgeschosse (im Sinne § 2 Z 25 Oö. BauTG), wobei auf volle Quadratmeter abzurunden ist. Im Kellergeschoß werden Wohnräume und der Wellnessbereich in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet.

Auch Wandstärken, Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 130 m² entspricht, zur Verrechnung gebracht.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan.

- (4) Bei mehr als einer Wohneinheit (Haushalt) wird die Grundanschlussgebühr einmal und für jede weitere Wohneinheit das tatsächliche Flächenausmaß verrechnet.
- (5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die WG eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der WG festzusetzen ist.
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 im der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten. Für Veränderungen bis 20 % der ursprünglichen Bemessungsgrundlage wird keine Ergänzungsgebühr erhoben, Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerken neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

§ 4 Anschlusskosten

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.

§ 5 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- (3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der WG festzusetzen.
- (4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- (5) Die Beistellung des Wasserzählers ist Teil der Bereitstellungsgebühr.
- (6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- (7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme ungehindert dessen, ob das Mitglied seinen eigenen Obliegenheiten nachgekommen ist.
- (3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.

Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.01.2018

Bezug	Bezeichnung	Netto	MwS t	Brutto		Bemerkung
GO § 2	Anschlussgebührensatz / m ²	9,80	0		€	Beschluss 15.1.2018
	Grundanschlussgebühr	2.200,00	0		€	entspricht 130 m ²
GO § 6 (1)-(3)	Bereitstellungsgebühr	25,00	0		€	Beschluss 15.1.2018
GO § 6 (4)	Wasserbezugsgebührensatz / m ³	0,95	0		€	Beschluss 15.1.2018
GO § 7 (9)	Mahngebühr	5,00	0		€	Beschluss 15.1.2018

- (5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- (6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- (8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- (9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- (10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.
- (11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren enthalten somit keine Umsatzsteuer.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- (3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gilgenberg, 15. Jänner 2018


.....
Obmann


.....
Ausschussmitglied

Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.01.2018

Bezug	Bezeichnung	Netto	MwS t	Brutto		Bemerkung
GO § 2	Anschlussgebührensatz / m ²	9,80	0		€	Beschluss 15.1.2018
	Grundanschlussgebühr	2.200,00	0		€	entspricht 130 m ²
GO § 6 (1)-(3)	Bereitstellungsgebühr	25,00	0		€	Beschluss 15.1.2018
GO § 6 (4)	Wasserbezugsgebührensatz / m ³	0,95	0		€	Beschluss 15.1.2018
GO § 7 (9)	Mahngebühr	5,00	0		€	Beschluss 15.1.2018